

Sonderbedingung FahrerPlus

Die Sonderbedingung ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB) um den Leistungsbaustein Fahrer-Plus.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Unfälle des berechtigten Fahrers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs stehen. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle beim Ein- und Aussteigen bzw. beim Be- und Entladen des Fahrzeugs.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

1.3 Was leisten wir?

Stößt dem berechtigten Fahrer ein Unfall gemäß Ziffer 1.1 dieser Sonderbedingung zu und wird er dabei verletzt oder getötet, ersetzen wir den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir als Kfz-Haftpflichtversicherer nach Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 Absatz 1 AKB für diesen Schaden eintrittspflichtig wären. Wir erstatten hiernach dem berechtigten Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zum Beispiel einen Verdienstausfallschaden, Rehamaßnahmen oder behindertengerechte Umbaumaßnahmen und im Todesfall eine Witwen- oder Waisenrente an die Hinterbliebenen.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

1.4 Was gilt, wenn Sie aus dem Unfall auch Ansprüche gegen weitere Ersatzpflichtige haben?

Soweit Ihnen wegen des Unfalls aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein kongruenter Anspruch gegen einen Dritten zusteht (z.B. Unfallgegner, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherung), gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor.

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und dessen Durchsetzung - soweit zumutbar - zu betreiben.

Unsere Eintrittspflicht beginnt erst, wenn Sie uns nachweisen, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegen den Dritten gescheitert ist. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, uns auf Verlangen Ihre Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

1.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören. Bei einem Unfall im

Ausland bemisst sich die Höhe der Entschädigung nach deutschem Recht.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem berechtigten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

(2) Geistes- oder Bewusstseinsstörung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, durch schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des versicherten Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

(3) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

(4) Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden und bei Schäden durch Kernenergie.

(5) Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

(6) Bandscheiben, innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

(7) Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

(8) Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

(9) Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende, gewaltsame und von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs muss das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Anlegen des Sicherheitsgurts
Der Fahrer des Fahrzeugs muss den Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles
Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen befolgen.

(4) Schadenminderungspflicht
Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,

d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausschlags tragen,
f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4 Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss
Wenn wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben, sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

5 Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6 Beitragsanpassung

Wann sind wir zur Beitragsanpassung berechtigt?

Der Beitrag der FahrerPlus Versicherung ist ein prozentualer Anteil des Beitrags der gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Beitragsänderungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Teil C Ziffer 12.1 AKB (Neukalkulation des Beitrags), Ziffer 13.1 AKB (Änderung des Schadenfreiheitsrabatts) und Ziffer 13.2 AKB (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) berechtigen und verpflichten uns zu einer entsprechenden Erhöhung oder Absenkung des Beitrags der FahrerPlus Versicherung.

Wir sind zudem berechtigt und verpflichtet, den Prozentsatz der FahrerPlus Versicherung nach Absatz 1 Satz 1 abzusenken oder zu erhöhen, wenn die Schaden- und Kostenentwicklung dies rechtfertigt. Die Regelungen für eine Beitragsanpassung gemäß Teil C Ziffer 12.1 AKB finden entsprechende Anwendung.

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Absatz 1 oder 2 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Die Kündigung der FahrerPlus Versicherung berührt das Fortbestehen anderer Verträge der Kfz-Versicherung (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung) nicht. Sie sind jedoch berechtigt, die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung zu erweitern.